

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
061 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	117
062 Sitzung des Schulausschusses	117
063 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	118
064 Öffentliche Bekanntmachung; Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens gem. § 48 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur Außerbetriebsetzung von 3 Kulturstauanlagen in der Speller Aa	119
065 Bekanntmachung; Kreiswahlleitung für die Kommunalwahlen 2026	119
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
066 Satzung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Beesten	120
067 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“ mit textlichen Festsetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	122
068 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“, mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften	124
069 Hauptsatzung der Gemeinde Fresenburg	126
070 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 45 „Hinterm Rathaus“	128
071 Samtgemeinde Nordhümmling; Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof in der Gemeinde Esterwegen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.02.2026	130

072	Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof Börgermoor in der Gemeinde Surwold	132
073	Samtgemeinde Nordhümmling; Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof in der Gemeinde Surwold	148
074	Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Rhede (Ems)	150
075	Bekanntmachung; A 74. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Lorup – Wohnbauflächen (Rathaus)	156

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

061 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Dienstag, dem 03.03.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Dorfgemeinschaftshaus Bokeloh, Stationsweg 7, 49716 Meppen, statt.

Bitte beachten:
Sitzungszeit und Sitzungsort

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 12.11.2025
5. Projekt "Wohnraum für Frauen in prekären Wohn- und Lebenslagen"; Antrag des SKFM Papenburg e. V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses
6. Sachstand zum 13. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (sog. „Neue Grundsicherung“)
7. Gesundheitsregion Emsland – Überblick und aktueller Stand
8. Bericht der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe des Landkreises Emsland
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 20.02.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

062 Sitzung des Schulausschusses

Am Donnerstag, dem 05.03.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 04.12.2025
5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse;
Einbau einer Aufzugsanlage in der Heinrich-Middendorf-Oberschule Aschendorf
 - b) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse;
Teilersatzbau und Sanierung der Grundschule Bernhardschule Sögel
6. Schullastenausgleich für öffentliche Schulen und Sachkostenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft;
Anpassung der Förderung ab dem Schuljahr 2026/2027
7. Digitalisierung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Emsland
 - a) Sachstand der Digitalisierung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Emsland
 - b) Zukunftsregion Ems-Vechte; Förderung des Projektes "SprachStart VR – Digitale Sprachförderung für Berufseinstiegsschulen"
8. Erweiterung des Bildungsangebotes an den BBS Lingen Wirtschaft;
Einrichtung der Ausbildungsberufe "Fachlagerist/in" und "Fachkraft für Lagerlogistik"
9. Sachstand Emsland Jugendticket
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 20.02.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

063 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Montag, dem 09.03.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 01.12.2025
 5. Vorstellung des PFAS-Katasters (PFAS= Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen)
 6. Aktueller Sachstand und weitere Sanierungsplanung des LCKW-Schadenfalls Wärme-Kälte-Haus auf dem Gelände der WTD 91 in Meppen
 7. Sachstandsbericht zum Torfabbau in der Esterweger Dose 1-4
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 26.02.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

064 Öffentliche Bekanntmachung; Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens gem. § 48 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur Außerbetriebsetzung von 3 Kulturstauanlagen in der Speller Aa

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, beantragt die Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens nach § 48 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 – VORIS 28200 –), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) zur Außerbetriebsetzung von 3 Kulturstauanlagen (Preun, Otting, Butmeyer) in der Speller Aa.

Gem. § 48 Abs. 3 NWG wird die Frist zur Übernahme der Verpflichtungen i. S. v. § 48 Abs. 2 NWG hiermit bekanntgemacht:

30. Juni 2026

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landkreis Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Erhaltungskosten und/oder zur Erhaltung der 3 Stauanlagen muss der Andere bis zum 30. Juni 2026 gegenüber dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, erklären.

Durch die Vornahme der Erklärungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über das Stauniederlegungsverfahren wird nach Abschluss der Frist am 30.06.2026 durch die zuständige Behörde entschieden.

Meppen, 10.02.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

065 Bekanntmachung; Kreiswahlleitung für die Kommunalwahlen 2026

Gemäß § 7 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlordnung gebe ich nachfolgend die Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung für die Kreiswahl und die Direktwahl der Landrätin / des Landrats am 13. September 2026 im Landkreis Emsland öffentlich bekannt:

Kreiswahlleiter: Erster Kreisrat Martin Gerenkamp
 Stellv. Kreiswahlleiter: Kreisrat Michael Steffens
 Anschriften: Ordeniederung 1, 49716 Meppen
 oder
 Postfach 15 62, 49705 Meppen

Meppen, 25.02.2026

LANDKREIS EMSLAND
 Der Landrat
 gez. Burgdorf

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

066 Satzung über Aufwands- und Verdienstausschüttung für Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Beesten

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Beesten am 18.02.2026 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Beesten werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Das bedeutet, dass Ehrenamtliche nur die wirtschaftlichen Nachteile erstattet werden können, die aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes folgen. Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz sowie Erstattung von Verdienstausschüttung und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75% der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €.
- (2) Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- oder Arbeitskreissitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzung gezahlt. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 65 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschüttung und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in
und seine/n/ihre/n Vertreter/in

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den/die Bürgermeister/in	800 €
b)	an den/die erste/n stellv. Bürgermeister/in	150 €
c)	an den/die zweite/n stellv. Bürgermeister/in	150 €

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Arbeitskreisen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Arbeitskreisen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 65 €.

§ 5

Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder eines Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/die Bürgermeister/in erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz monatlich 150,00 €.

§ 6

Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt (bis zu 8 Stunden je Tag).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe 15 € je Stunde, wenn durch die Ratstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € (bis zu 8 Stunden je Tag).

§ 7 Auslagen

- (1) Die für die Gemeinde Beesten ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in

- (1) Der/die nebenamtlich tätige Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250 €.

§ 9 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger/in.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Beesten vom 20.02.2017 außer Kraft.

Beesten, 18.02.2026

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

067 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“ mit textlichen Festsetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der B-Plan Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“, wurde als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

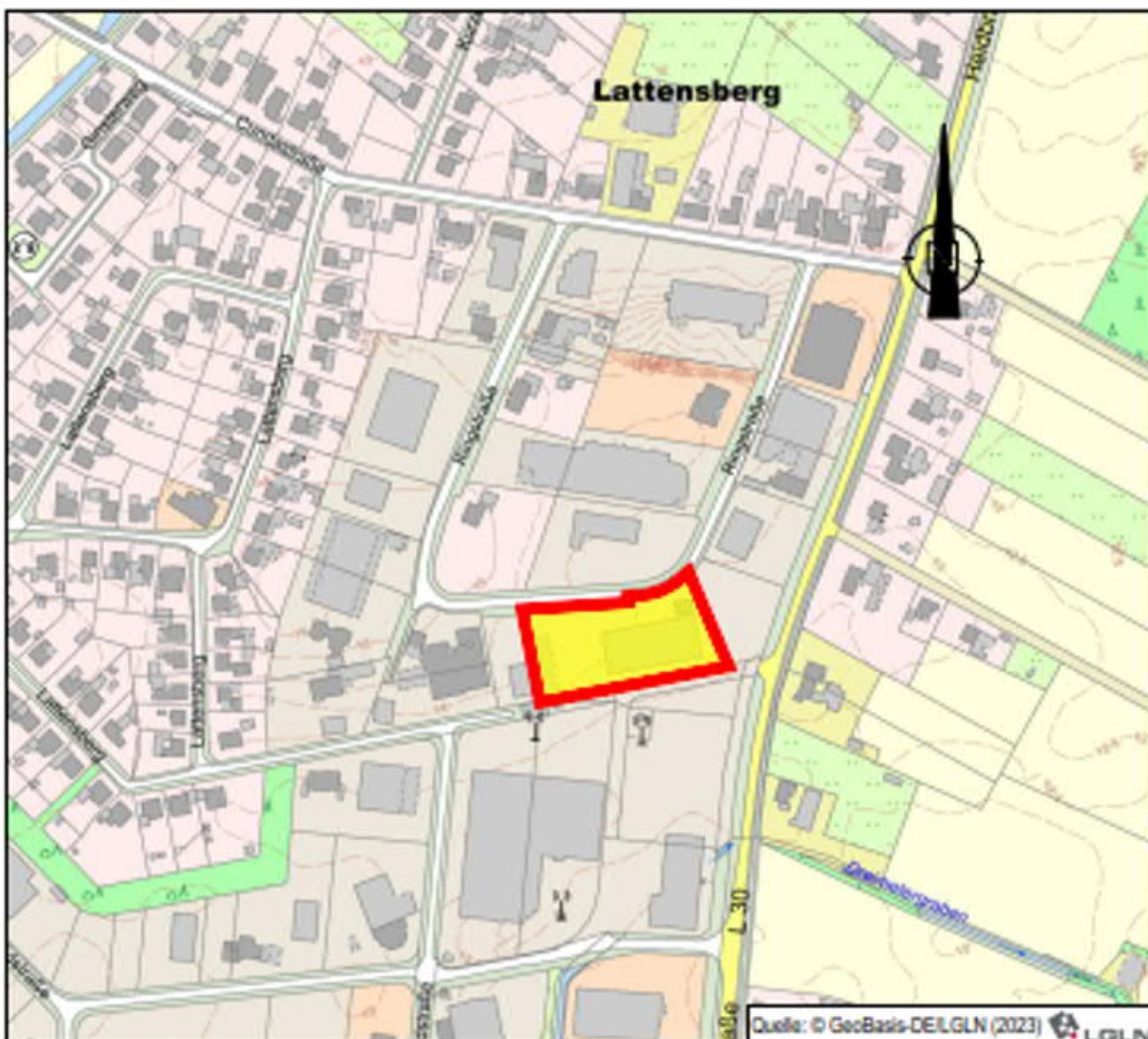
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Änderung des v. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Erfordernis, die Nutzung des festgesetzten Gewerbegebietes im Geltungsbereich städtebaulich zu ordnen und zu optimieren. Zugleich soll die planungsrechtliche Grundlage für einen baulichen Anschluss sowie eine funktionale Verbindung der nördlichen Betriebsfläche eines Stahlunternehmens mit dem südlichen Betriebsteil geschaffen und bauleitplanerisch gesichert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“, befindet sich im Ortsteil Lattensberg südlich der Ringstraße und hat eine Größe von rund 6.000 m².

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

- Übersichtsplan -
unmaßstäblich



Der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“ mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, Poststraße 13, 1.OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“ mit textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 23.02.2026

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

068 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“, mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“, mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung als Satzung beschlossen.

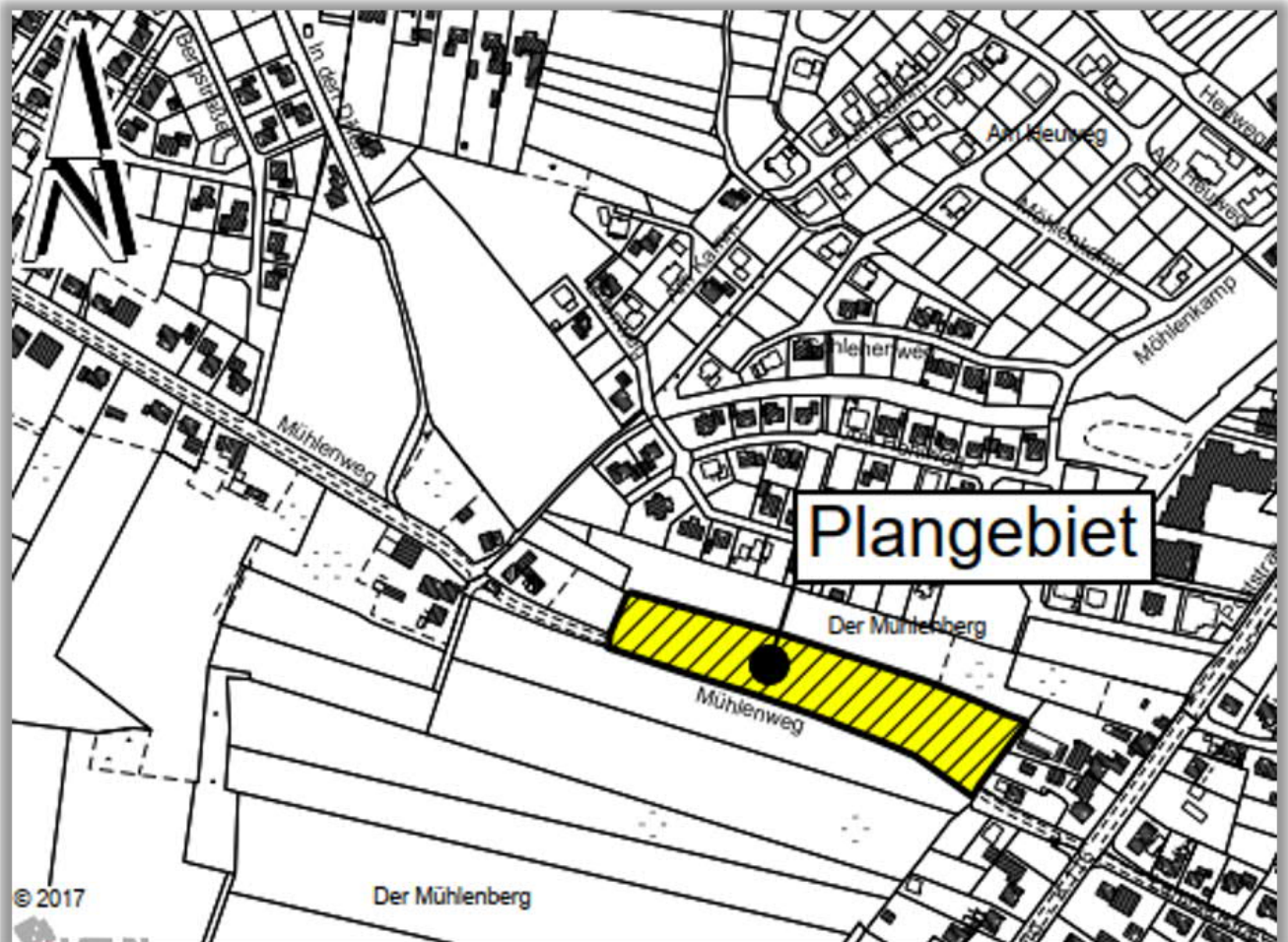
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“, mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die Flächen einer Wohnbebauung zugänglich zu machen, da in der Gemeinde Esterwegen eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken sowohl zur Eigennutzung als auch für den Mietwohnungsbau besteht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“, befindet sich ca. 760 m südwestlich des Ortszentrums der Gemeinde Esterwegen (Kirche). Das Planungsgebiet liegt direkt nördlich der Straße „Mühlenweg“, zwischen der Kreisstraße 116 (Mühlenberg) im Osten und der Straße „In den Dillen“ im Westen.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Übersichtsplan
(unmaßstäblich)



Der Bebauungsplan Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“, mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, Poststraße 13, 1. OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“, mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 23.02.2026

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

069 Hauptsatzung der Gemeinde Fresenburg

Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Fresenburg“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Fresenburg zeigt in Gold über goldenem Wellenschildfuß aus einer roten Zinnenmauer wachsend eine rote Linde mit drei starken Ästen, begleitet von zwei roten Zinntürmen.
- (2) Die Flagge als querrrechteckiges Tuch (Länge : Höhe = 5 : 3) ist von Rot und Gelb zu gleichen Teilen längsgestreift und auf der vorderen Drittel-Linie mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält im Siegelrund das Wappen der Gemeinde und die Umschrift *GEMEINDE*FRESENBURG*LANDKREIS*EMSLAND*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit der Genehmigung des Rates zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Fresenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Fresenburg unter <https://fresenburg.de>. Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amsblatt>) bekannt gemacht werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen erfolgen zusätzlich zur Internetveröffentlichung durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Fresenburg; der Bekanntmachungskasten der Gemeinde Fresenburg befindet sich am Gemeindebüro Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amsblatt>) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Fresenburg wird zusätzlich nachrichtlich auf der Homepage der Gemeinde Fresenburg (<https://fresenburg.de>) hingewiesen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Fresenburg zur Einsichtnahme ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Gemeinde Fresenburg (<https://fresenburg.de>) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Fresenburg (<https://fresenburg.de>) veröffentlicht.
- (6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.07.2012 außer Kraft.

Fresenburg, 09.12.2025

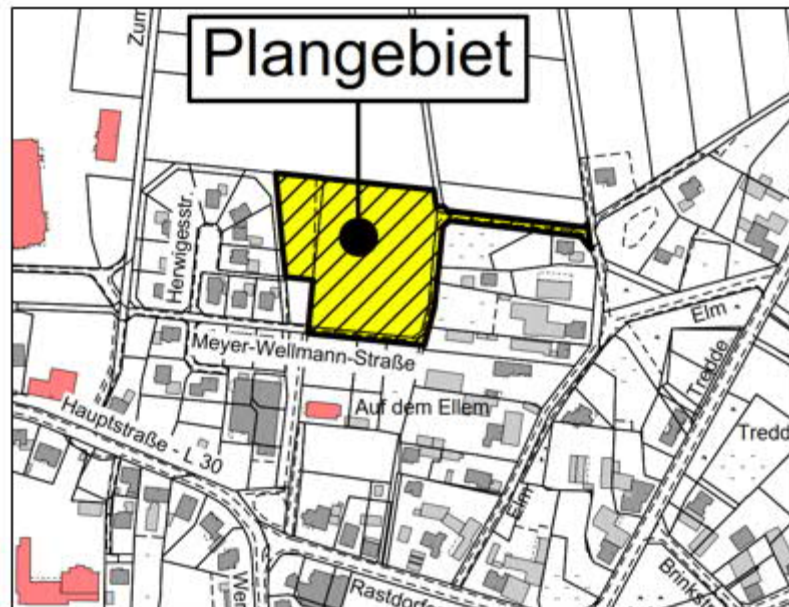
GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

070 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 45 „Hinterm Rathaus“

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 07.08.2025 den Bebauungsplan Nr. 45 „Hinterm Rathaus“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 „Hinterm Rathaus“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Hinterm Rathaus“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung (§10a Abs. 1 BauGB) liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. – Fr. 08:15 Uhr – 12:30 Uhr, Di. 14:00 Uhr – 16:30 Uhr, Do. 14:00 Uhr – 17:30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Lorup, 23.02.2026

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

071 Samtgemeinde Nordhümmling; Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof in der Gemeinde Esterwegen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.02.2026

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 sowie § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 S. Nr. 3), in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 12.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Gebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des kommunalen Friedhofs in Esterwegen als öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Samtgemeinde Nordhümmling und seiner Bestattungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.
- (2) Für die Vornahme von Amtshandlungen im Bestattungs- und Friedhofswesen im Zusammenhang mit der Benutzung des Friedhofs nach Abs. 1 werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer in der zurzeit geltenden Höhe erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

a.)	Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer, einschl. Bestattungswagen, je angefangenen Tag:	55,00 €
b.)	Höchstens	250,00 €
c.)	Für die Vergabe von Wahlgrabstätten (Sarg) je Stelle, mind. 2 Stellen, max. 4 Stellen (40 Jahre)	587,00 €
d.)	2 Stellen	1.174,00 €
e.)	3 Stellen	1.761,00 €
f.)	4 Stellen	2.348,00 €
g.)	Für die Vergabe von mehrstelligen Urnengrabstätten je Stelle, mind. 2 Stellen, max. 4 Stellen (30 Jahre)	424,00 €
h.)	2 Stellen	848,00 €
i.)	3 Stellen	1.272,00 €
j.)	4 Stellen	1.696,00 €
k.)	Für die Vergabe eines Kinder- oder (anonymen) Reihengrabes (30 Jahre)	440,00 €
l.)	Für die Vergabe eines einstelligen (anonymen) Urnengrabes (30 Jahre)	424,00 €

m.)	Verlängerung des Nutzungsrechts von c.) bis l.) in ganzen Jahren	Anteilig je Nutzungszeit
	Bestattungskosten, einschl. Grabanfertigung, Aushebung, Verfüllung, Entfernung und Entsorgung v. Kränzen und Gestecken usw., Verlegen der Platten, jedoch ohne Bepflanzung, für.....	
n.)	 Sargbeisetzungen (älter als 6 Jahre)	553,00 €
o.)	 Urnenbeisetzungen / Kinder bis 6 Jahren	422,00 €
p.)	Ggfs. zzgl. Samstagszuschlag zu n.) oder o.)	30%
q.)	Genehmigung einer Umbettung durch Friedhofsträger; Gebühren anderer Behörden z. B. Landkreis nicht inbegriffen	1.000,00 €
r.)	Genehmigung eines Grabmals	75,00 €
s.)	Einebnung Reihen- und Wahlgrabstätten bis 4 Grabstellen mit Grabmal / Einfassung, einschl. Entfernung und Entsorgung von Grabmalen / Einfassungen durch Friedhofspersonal	350,00 €
t.)	Einebnung ein- und mehrstelliger Urnen- und Kindergrabstätten bis 4 Grabstellen mit Grabmal / Einfassungen, einschl. Entfernung und Entsorgung von Grabmalen / Einfassungen durch Friedhofspersonal	280,00 €
u.)	Einebnung von Grabstätten ohne Grabmal / Einfassungen durch Friedhofspersonal	150,00 €
v.)	Rückgabe anonymer Urnen- und Reihengrabstätten / Einebnung durch Grabrechteinhaber oder Dritten	0,00 €
w.)	Jährliche Unterhaltungsgebühr je Grabstelle	19,90 €

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die gebührenpflichtigen Leistungen erbracht worden sind.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer:
- a.) den Auftrag zu einer gebührenpflichtigen Leistung erteilt hat,
 - b.) die Friedhofseinrichtungen benutzt oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt,
 - c.) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d.) wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen oder
 - e.) den Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gestellt oder sonst hierzu Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Gebührenmaßstab / Kalkulationszeitraum

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Die Kosten der Einrichtung werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Der Gebührenberechnung liegt ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren zugrunde.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt benannt ist.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Anwendung weiterer Gesetze

- (1) Die Bestimmungen des NKAG finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die gebührenpflichtigen Leistungen werden nach Maßgabe der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof der Gemeinde Esterwegen vom 13.12.2012, verkündet im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 27/2012 vom 28.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2016, verkündet im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 26/2016 vom 26.10.2016, erbracht.

§ 8

Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland zum 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof in der Gemeinde Esterwegen vom 13.12.2012, verkündet im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 27/2012 vom 28.12.2012, außer Kraft.
- (2) Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für andere Geschlechter.

Esterwegen, 12.02.2026

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Jörg Schmedes
Samtgemeindebürgermeister

072 Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof Börgermoor in der Gemeinde Surwold

Aufgrund § 13 a des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen Niedersachsen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 - VORIS 21068 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 10, 11, 58 und 98 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 12.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich und Zweck
 - § 2 Verwaltung und Beaufsichtigung
 - § 3 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- III. Bestattungsvorschriften
 - § 7 Allgemeines
 - § 8 Herrichtung der Gräber
 - § 9 Särgе und Urnen
 - § 10 Bestattungen
 - § 11 Ruhefrist
 - § 12 Umbettungen
- IV. Grabstätten
 - § 13 Allgemeines
 - § 14 Reihengräber
 - § 15 Wahlgräber
 - § 16 Abräumung und Wiederbelegung
 - § 17 Urnengräber
 - § 18 Belegung
 - § 19 Sternenkindergräber
- V. Rechte an Grabstätten
 - § 20 Erwerb des Nutzungsrechts
 - § 21 Inhalt des Nutzungsrechts
 - § 22 Verlängerung des Nutzungsrechts
 - § 23 Übergang des Nutzungsrechts
- VI. Gestaltung der Gräber
 - § 24 Gestaltungsgrundsätze
 - § 25 Genehmigungspflicht für Grabmale
 - § 26 Versagung der Genehmigung
 - § 27 Standsicherheit der Grabmale
 - § 28 Unterhaltung der Grabmale
 - § 29 Entfernen der Grabmale

- VII. Anlegung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber
 - § 30 Allgemeines
 - § 31 Vernachlässigung
- VIII. Andachtshalle und Aufbewahrungsräume
 - § 32 Benutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle
- IX. Schlussvorschriften
 - § 33 Gebührenerhebung
 - § 34 Zwangsmittel
 - § 35 Alte Rechte
 - § 36 Haftung
 - § 37 Inkrafttreten

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich uneingeschränkt auch auf die weiteren Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Der Friedhof in Surwold ist Eigentum der Gemeinde Surwold.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Surwold ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Personen in diesem Sinne sind auch fehlgeborene oder ungeborene Kinder mit einem Gewicht von unter 500 g (Sternenkinder), die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nach dem Bestattungsgesetz nicht erfüllen und deren Bestattung von den Eltern gewünscht wird. Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Surwold gewohnt hat und seinen Wohnsitz wegen Aufnahme in einer auswärtigen Pflegeeinrichtung aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Gemeinde Surwold lebenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Für andere Personen bedarf die Bestattung der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 2 Verwaltung und Beaufsichtigung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und des Bestattungswesens obliegt der Samtgemeinde Nordhümmling, Dienststelle Surwold im folgenden Friedhofsverwaltung genannt (öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Nordhümmling).

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Der Friedhof verliert durch die Entwidmung seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Ist eine Schließung beabsichtigt, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grabstellen werden frühzeitig von der Friedhofsverwaltung informiert.
- (2) Das Nutzungsrecht erlischt bei Schließung des Friedhofs. In diesem Falle wird auf Antrag für noch nicht belegte Grabstellen Ersatz geleistet, soweit ein Nutzungsrecht noch besteht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Aus besonderen Anlässen kann der Friedhof durch die Friedhofsverwaltung vorübergehend ganz oder teilweise gesperrt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (3) Jeder hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenbegleithunde und Assistenzhunde.
 - b) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die üblich sind.
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten.
 - d) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z. B. E-Scooter, Inliner, Skateboards) aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist oder es sich um Rollstühle handelt.
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, ausgenommen kleinere Arbeiten, die der Grabpflege dienen.
 - f) den Friedhof sowie die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen.
 - g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen sowie unbefugte Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - i) zu spielen, zu lärmern, zu lagern, sich mit oder ohne Spiel- und Sportgeräte sportlich zu betätigen.
 - j) den Friedhof für den Durchgangsverkehr zu benutzen.
 - k) die aufgestellten Ruhebänke zu versetzen.
 - l) störendes Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen und sonstigen Behältnissen. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, diese Gegenstände zu entfernen. Ersatzansprüche hieraus können nicht geltend gemacht werden.
 - m) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen.

- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten dürfen auf dem Friedhof nur dann Arbeiten ausführen, wenn die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung vorliegt.
- (2) Gewerbetreibende, die entweder selbst oder deren Bedienstete trotz Ermahnung wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann das Arbeiten auf dem Friedhof zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (3) Den Gewerbetreibenden und deren Bediensteten ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten gestattet. Sie haften für alle Schäden, die sie durch ihre Tätigkeit schuldhaft auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann einem Gewerbetreibenden nach vorheriger Mahnung die Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof befristet oder unbefristet untersagen, wenn er gegen die Friedhofsbestimmungen verstoßen hat oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Mahnung nicht erforderlich.
- (6) Die Durchführung von gewerblichen Arbeiten an Gräbern ist jeden letzten Werktag vor einem Sonn- und Feiertag möglichst bis 13.00 Uhr abzuschließen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich vom Bestattungsunternehmen oder Angehörigen nach dem Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (z. B. Sterbeurkunde) beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit dem Bestattungsunternehmen Tag und Stunde der Bestattung fest.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag zwischen 10.00 Uhr und 14.30 Uhr statt. In begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Bestattungen am Samstag um 10.30 Uhr stattfinden. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht zulässig.
- (5) Die Sondervorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörde bei Bestattung von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben unberührt.
- (6) Urnen können frühestens einen Tag nach der Einäscherung des Verstorbenen beigesetzt werden. Eine Urne ist spätestens 1 Monat nach Einäscherung beizusetzen.
- (7) Anonyme Bestattungen sind zulässig.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

§ 8 Herrichtung der Gräber

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragte Firma oder die eingesetzten Arbeitskräfte ausgehoben und wieder verfüllt. Sollte es im Einzelfall notwendig sein, bei der Herrichtung nebenliegende Gräber zu betreten oder aus Platzgründen Bepflanzungen zu entfernen, werden diese durch die beauftragte Firma wieder hergerichtet.
Falls keine Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sind diese Arbeiten durch die Angehörigen, die Bekannten oder Nachbarn des Verstorbenen bzw. durch das Bestattungsunternehmen durchzuführen.
- (2) Vor Folgebestattungen sind vorhandene Bepflanzungen, Aufbauten, Grabeinfassungen usw. vom Nutzungsberechtigten so zu entfernen, dass ein ordnungsgemäßes Ausheben des Grabes erfolgen kann; ggf. ist die gesamte Grabfläche abzuräumen. Bepflanzungen, Aufbauten, Grabeinfassungen oder ähnliches sind im Falle einer Entsorgung vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen. Sie dürfen nicht auf dem Friedhof hinterlassen oder in den Müllkörben bzw. den Containern des Friedhofs entsorgt werden. Werden Aufbauten, Grabeinfassungen oder ähnliches nicht ordnungsgemäß entsorgt, sind die für die Entsorgung entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Bei Wahlgrabstätten müssen die einzelnen Gräber durch mindestens 30 cm starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen stabil und abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist. Särge mit Metalleinsatz sind nicht zugelassen. Sargausfütterungen dürfen ebenfalls nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Plastik und Kunststoffe sind nicht zugelassen. Bei Überführungen soll der für die Bestattung bestimmte Sarg benutzt werden.
- (2) Als Urnen dürfen nur zugelassene Modelle verwendet werden. Sog. „Überurnen/Schmuckurnen“ sind nicht zulässig.
- (3) Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Personen bis zu 6 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,65 m
 - b) Für Särge für Sternenkinder gelten abweichende Maße
 - c) Personen über 6 Jahre: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,75 m
- (4) Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist hierfür die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Die Sarg- bzw. Urnenträger sind durch Angehörige, Bekannte oder Nachbarn des Verstorbenen bzw. durch das Bestattungsunternehmen zu bestellen. Seitens der Friedhofsverwaltung erfolgt keine Bereitstellung von Trägern.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

§ 10 Bestattungen

Die Bestattung darf nur in Anwesenheit eines Friedhofswärters oder einer anderen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Person erfolgen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung verlangt wird. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen beträgt sie 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist darf die Grabstätte nicht wieder belegt werden.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der erforderlichen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Die Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Wenn Angehörige des Verstorbenen die Umbettung beantragen, müssen sie die schriftliche Erlaubnis des Nutzungsberechtigten nachweisen.
- (4) Umbettungen müssen durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen erfolgen; das erforderliche Personal hat das Bestattungsunternehmen zu stellen. Die Mitwirkung der Friedhofsverwaltung und anderer zuständiger Stellen bleiben hiervon unberührt. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Umbettungen aus Gräbern, bei denen die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht abgelaufen ist, sind nicht zulässig.
- (6) Umbettungen erfolgen nur in besuchtsarmen Zeiten (frühmorgens oder spätabends). Tag und Uhrzeit werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (8) Umbettungen anonymer Bestattungen sind unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Friedhofsverwaltung weder haftbar noch ersatzpflichtig.
- (3) Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl oder Zerstörung oder andere Ursachen an den Grabstätten oder deren Zubehör übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengräber (Einzelgräber); Kindergräber sind Einzelgräber
 - b) Wahlgräber (Familiengräber)
 - c) Urnengräber
 - d) Urnengräber für anonyme und teilanonyme Bestattungen
 - e) Sternenkindergräber
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahl- oder Urnengräber oder an der Unveränderlichkeit der Umgebung. Reservierungen sind nicht zulässig.
- (6) Sämtliche Gräber werden nach einem Friedhofsplan ebenerdig angelegt.

§ 14 Reihengräber (Einzelgräber)

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) abgegeben werden. Im begründeten Ausnahmefall kann von der Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Ruhezeit (Nutzungsrecht) um 10 Jahre ausgesprochen werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Reihengräber haben allgemein einschließlich der Platteneinfassung und Umrandung das Maß von 2,50 m x 1,20 m (Länge x Breite).
- (3) Reihengräber müssen spätestens drei Monate nach der Bestattung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (4) Bei der Ausgestaltung der Reihengräber sind die von der Friedhofsverwaltung gegebenen Richtlinien und Hinweise zu beachten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab abzuräumen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder ordnungsgemäß herzurichten.
- (5) In Reihengräbern dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die ursprüngliche Ruhezeit nicht überschritten wird. Über Ausnahmefälle entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Bei anonymen Bestattungen werden die Gräber nicht einzeln gekennzeichnet.

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind mehrstellige Stätten für Bestattungen.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr für das gesamte Wahlgrab.
- (3) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird (Verlängerung).
- (4) Wird innerhalb des Nutzungsrechts auf das Wahlgrab oder einzelne Grabstellen innerhalb des Wahlgrabs verzichtet, wird die gezahlte oder zu zahlende Gebühr nicht erstattet. Das Wahlgrab oder die einzelnen Grabstellen gehen zur freien Verfügung auf die Friedhofsverwaltung über.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 16 Abräumung und Wiederbelegung

- (1) Über die Wiederbelegung von Grabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgemacht.
- (2) Die auf den alten Gräbern befindlichen Aufbauten wie Grabsteine, Kreuze usw. werden dem Nutzungsberechtigten zur Abholung bereitgestellt. Die Abholung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Pflanzen werden von den Gräbern entfernt und entsorgt. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht entfernte Grabaufbauten in das Eigentum des Friedhofseigentümers zur freien Verfügung über. Die für die Entsorgung entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 17 Urnengräber

- (1) Urnengräber werden in ein- oder mehrstellige Stätten unterschieden. Die Vergabe erfolgt der Reihe nach. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Auf schriftlichen Antrag kann eine Verlängerung der Ruhezeit (Nutzungsrecht) für 10 Jahre ausgesprochen werden, wahlweise können sie im Todesfall bereits für 30 Jahre vergeben werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Bei anonymen Bestattungen ist eine Verlängerung der Ruhezeit/des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb nicht möglich.
- (3) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) den vorhandenen Urnengräbern
 - b) vorhandenen Wahl- und Reihengräbern eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister) des Verstorbenen. Es gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.
 - c) einem gesondert für anonyme und teilanonyme Urnenbestattungen vorgesehenen Gräberfeld
 - d) einem gesondert für Urnengräber vorgesehenen Feld (sog. Erdbeerfeld)
- (4) Für jede Stelle eines Urnengrabes nach § 17 Abs. 3 Nr. a gilt das Maß 1,50 m x 1,00 m (Länge x Breite) einschließlich Platteneinfassung und Umrandung. Ein Urnengrab ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen.
- (5) Für anonyme und teilanonyme Urnenbestattungen nach § 17 Abs. 3 Nr. b wird ein Feld von 0,50 m x 0,50 m vergeben.
- (6) Bei anonymen und teilanonymen Urnenbestattungen werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet. Sie befinden sich innerhalb eines gesondert ausgewiesenen Gräberfeldes. Es handelt sich um ein Rasenfeld, das keine Möglichkeit der gärtnerischen Gestaltung bietet.
- (7) Bei teilanonymen Bestattungen kann der Name der/des Verstorbenen auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Namensschild auf einer dafür errichteten Stele in der Nähe des Gräberfeldes für anonyme Bestattungen angebracht werden. Die Namensschilder haben eine von der Friedhofsverwaltung vorgegebene einheitliche Optik, Aufschrift, Schriftgröße und Schriftart. Darüber hinaus sind keine Zusätze, Symbole oder Bilder auf den Namensschildern zugelassen. Die Namensschilder werden untereinander in der Reihenfolge des Ablebens des/der Verstorbenen von einer von der Friedhofsverwaltung beauftragten Person angeklebt. Eine Anbringung mit Schrauben ist untersagt.

- (8) Für Urnenbestattungen im sog. Erdbbeerfeld nach § 17 Abs. 3 Nr. d gilt ein Maß von 0,70 m x 0,60 m (Länge x Breite).
Beim sog. Erdbbeerfeld handelt es sich um bepflanztes Feld, das keine Möglichkeit der gärtnerischen Gestaltung bietet. Es besteht die Möglichkeit eine Grabplatte mit den Maßen 0,30 x 0,30 m anzubringen.

§ 18 Belegung von Wahlgräbern und mehrstelligen Urnengräbern

- (1) In Wahlgräbern und mehrstelligen Urnengräbern können der Verstorbene und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Als Angehörige im Sinne von Nr. 1 Satz 1 gelten in folgender Reihenfolge:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner
 - b) Verwandte in gerader Linie
 - c) Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) Geschwister und Stiefgeschwister
 - e) die Ehegatten der unter b – d bezeichneten Personen

§ 19 Sternenkindergab

- (1) Ein Sternenkindergab ist ein Grab für fehlgeborene oder totgeborene Kinder mit einem Gewicht von unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nach dem Bestattungsgesetz nicht erfüllen und deren Bestattung von den Eltern gewünscht wird.
- (2) Das Sternenkindergab hat eine Ruhezeit von 30 Jahren. Auf schriftlichen Antrag kann eine Verlängerung der Ruhezeit (Nutzungsrecht) für 10 Jahre ausgesprochen werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Die Bestattung in einem Sternenkindergab kann von den Eltern oder einer beauftragten Person in einer kleinen Schachtel oder einem kleinen Sarg auf der dafür vorgesehenen Fläche erfolgen. Die Schachtel oder der Sarg sind von den Eltern selbst zu beschaffen, wobei dieser nicht aus schwer vergänglichen Materialien wie Metall oder Kunststoff bestehen darf.
- (4) Die Maße eines Sternenkindergabes betragen 0,50 x 0,50 m. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante der Schachtel bzw. eines Sarges muss mindestens 0,90 m betragen. Die Herrichtung des Grabes erfolgt durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragte Person.
- (5) Die Bestattung erfolgt anonym.

V. Rechte an Grabstätten

§ 20 Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten beginnt mit dem Tage der Beisetzung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Bei Wahlgrabstätten und mehrstelligen Urnengrabstätten wird über den Erwerb des Nutzungsrechts eine Urkunde ausgestellt, aus dem Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind.
- (2) Bei Wahlgrabstätten und mehrstelligen Urnengrabstätten wird ein Nutzungsrecht an mindestens zwei, höchstens jedoch vier Grabstellen erworben. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf andere Personen übertragen werden.
- (4) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht gilt für die gesamte Grabstätte.
- (5) An anonymen und teilanonymen Grabstätten wird eine bestimmte Fläche mit einem Nutzungsrecht erworben.

§ 21 Inhalt des Nutzungsrechts

Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen, soweit diese Satzung die gärtnerische Gestaltung erlaubt.

§ 22 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Bei Wahlgrabstätten und mehrstelligen Urnengrabstätten- ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet.
- (2) Das Nutzungsrecht ist jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

§ 23 Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Mit dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern er keinen Nachfolger bestimmt hat, in folgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner
 - b) auf die leiblichen Kinder
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die leiblichen Geschwister
 - g) Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (2) Innerhalb der einzelnen Gruppen erhält jeweils der Älteste das Nutzungsrecht. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht ausüben soll. Sind keine Angehörigen im Sinne des Abs. 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden. Wird keine Regelung getroffen, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechts der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Anzeige entsteht, ist die Samtgemeinde weder ersatzpflichtig noch haftbar.
- (4) Bei Übergang des Nutzungsrechts wird auf Antrag eine neue Urkunde auf den Namen des nunmehr Nutzungsberechtigten ausgestellt.

VI. Gestaltung der Gräber

§ 24 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
 - a) Die Grabmale (auch Einfassungen und Sockel) dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie Terrazzo, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Ölfarben und grelle Farben nicht zugelassen.
 - c) Anlagen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können auf Anordnung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Pflichtigen entfernt werden.
- (2) Für Reihengräber sind
 - a) stehende Grabmale mit einer Höhe bis zu 1,00 m und Mindeststärke von 0,12 m und
 - b) liegende Grabmale (Grabplatten) bis zu max. 50 % der Grabfläche und einer Mindeststärke einschließlich Unterbau von 0,12 m zulässig.
- (3) Für Wahlgräber sind
 - a) stehende Grabmale mit einer Höhe bis 1,40 m und einer Mindeststärke von 0,12 m und
 - b) liegende Grabmale (Grabplatten) bis zu max. 50 % der Grabfläche und einer Mindeststärke einschließlich Unterbau von 0,12 m zulässig.
- (4) Für Urnengräber sind
 - a) stehende Grabmale mit einer Höhe bis 0,80 m und einer Mindeststärke von 0,12 m und
 - b) liegende Grabmale (Grabplatten) einer Mindeststärke einschließlich Unterbau von 0,12 m zulässig.
- (5) Für Urnengräber in dem sog. Erdbeerfeld sind
 - a) stehende Grabmale nicht zulässig und
 - b) liegende Grabmale in einem Maß von max. 0,30 m x 0,30 m zulässig.
- (6) Grabmale, Sockel und Umrandungen müssen aus dem gleichen Material sein. Umrandungen dürfen das Maß Höhe 0,20 m, Breite 0,20 m nicht überschreiten. Im sog. Erdbeerfeld sind Umrandungen nicht zulässig.
- (7) Werkstattbezeichnungen der Hersteller dürfen nur unauffällig angebracht werden.
- (8) Pflanzliche Einfriedungen aller Art sind nicht gestattet.

§ 25 Genehmigung der Grabmale

- (1) Grabmale sowie Grabeinfassungen und Sockel sind einschließlich ihrer Veränderungen genehmigungspflichtig. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten oder dem beauftragten Steinmetzbetrieb einen Monat vor Aufstellung bei der Friedhofsverwaltung, schriftlich zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Maßstab 1:10 in 2-facher Ausfertigung beizufügen. Außerdem sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und etwaiger Oberflächenbehandlung sowie über Inhalt, Form und Andeutung der Schrift und Schriftfarbe zu machen. In besonderen Fällen können Material- und Bearbeitungsmuster sowie Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle verlangt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung erteilt eine Genehmigung, sofern Grabmal einschließlich Sockel und Grabeinfassung genehmigungsfähig sind. Die Genehmigung und die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung sind während der Ausführungsarbeiten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Eine Genehmigung für Grabmale aus Naturstein wird nur erteilt, wenn
 - a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 - b) ein Nachweis nach Abs. 5 vorliegt.
- (5) In den Fällen der Abs. 4 Nr. b ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Abs. 4 Nr. a gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt.
- (6) Durch die Genehmigung werden die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde nicht berührt.
- (7) Die Abs. 1 – 4 gelten entsprechend für Änderungen an vorhandenen Grabmalen.

§ 26 Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfassung und der Sockel nicht den Vorschriften des § 25 entsprechen.

§ 27 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 28 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und Einfassungen auf den Gräbern sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu unterhalten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen davon gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun bzw. zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstigen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29 Entfernen der Grabmale

- (1) Die Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist von der Friedhofsverwaltung zu anzuzeigen.
- (2) Für die Entfernung der Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit gilt § 16 Abs. 2.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VII. Anlage, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 30 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm angelegt sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen bzw. vornehmen lassen. Sträucher und Bäume dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Nicht zugelassen ist:
 - a) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
 - b) das Aufstellen einer Bank und sonstiger Sitzgelegenheiten,
 - c) das Verlegen von Unkraut- oder Kunststofffolien aller Art und
 - d) Arbeiten außerhalb der Umrandungen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Das Aufstellen untypischer Gefäße (z. B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen usw. ist nicht erlaubt. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verwertbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Auf die Regelungen des § 6 wird verwiesen.

§ 31 Vernachlässigungen

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anordnung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Anordnung nicht befolgt, können Reihen- und Einzelurnengrabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und mehrstelligen Urnengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und/oder sonstige (bauliche) Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Vor dem Einzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstelle abräumen, einebnen und einsäen lassen und
 - b) Grabmale und/oder sonstige (bauliche) Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei nicht zulässigem Grabschmuck nach § 30 gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Andachtshalle und Aufbewahrungsräume

§ 32 Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Särgen mit Leichen oder Asche in Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Eine Leiche ist spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in einem geschlossenen Sarg in die Leichenhalle zu überführen.
- (3) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige und Besucher die Leichenhalle während der festgesetzten Zeiten betreten. Der Sarg ist mindestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Trauerfeier kann im Andachtsraum der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (5) Die Benutzung des Andachtsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (6) Für Wertgegenstände an den Leichen übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (7) Ausschmückungen in der Leichenhalle/Friedhofskapelle dürfen nur unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals ausgeführt werden.
- (8) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Gebührenerhebung

Zur Durchführung der in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung festgesetzt sind.

§ 34 Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung kann gemäß 10 Abs. 5 NKomVG in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) ein Zwangsgeld bzw. die Ersatzvornahme angedroht und angeordnet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten (z. B. Kindergräbern), über welche vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt wurde, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich. Die Nachfolge in bestehende Nutzungsrechte bestimmt sich allein nach den Vorschriften dieser Satzung. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im Übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 36 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland zum 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof Börgermoor in der Gemeinde Surwold vom 13.12.2012 außer Kraft.

Esterwegen, 12.02.2026

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Schmedes
Samtgemeindebürgermeister

073 **Samtgemeinde Nordhümmling; Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof in der Gemeinde Surwold**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58, 98 und § 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 - VORIS 21068 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 12.02.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Art der Gebühren

- a) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen in Surwold, Ortsteil Börgermoor sowie für andere und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.
- b) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer in der zurzeit geltenden Höhe erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- | | | |
|----|---|--------------------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer, | 50,00 € |
| | einschl. Bestattungswagen, je Tag | höchstens 250,00 € |
| b) | Aufbewahrung in der Friedhofskapelle/Leichenhalle | 45,00 € |
| | bei Überführung nach außerhalb, je angefangenen Tag | höchstens 180,00 € |
| c) | Für die Vergabe von Reihengrabstätten | 630,00 € |
| d) | Für die Vergabe von Wahlgrabstätten | |
| | Je Stelle | 630,00 € |
| | bei zwei Grabstellen | 1.260,00 € |
| | bei drei Grabstellen | 1.890,00 € |
| | bei vier Grabstellen | 2.520,00 € |
| e) | Für die Vergabe von Urnengrabstätten | |
| | Je Stelle | 400,00 € |
| | bei zwei Grabstellen | 800,00 € |
| | bei drei Grabstellen | 1.200,00 € |
| | bei vier Grabstellen | 1.600,00 € |

- | | | |
|----|---|------------|
| f) | Für die Vergabe von Urnengrabstätten für anonyme oder teilanonyme Bestattungen, je Stelle | 400,00 € |
| | Erdbeerfeld | 400,00 € |
| | bei zwei Grabstellen Erdbeerfeld | 800,00 € |
| | Sternenkindergrab | 400,00 € |
| g) | Herstellung eines Grabes (Aushebung und Verfüllung) | |
| | Erdgrab | 600,00 € |
| | Urnengrab/Kinder bis 6 Jahre | 400,00 € |
| h) | Umbettungen | 1.000,00 € |
| i) | Genehmigung eines Grabmales | 75,00 € |
| j) | Jährliche Unterhaltungsgebühr für den Friedhof allgemein je Grabstelle | 19,90 € |
| | Auf Wunsch kann die jährliche Unterhaltungsgebühr auch für den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist im Voraus entrichtet werden. | |
| | Für ein Sternenkindergrab wird keine Unterhaltungsgebühr erhoben. | |
| k) | Einebnungsgebühr | |
| | Einebnung Reihen- und Wahlgrabstätten bis 4 Grabstellen mit Grabmal/Einfassung, einschl. Entfernung und Entsorgung von Grabmalen/Einfassungen durch Friedhofspersonal | 350,00 € |
| | Einebnung ein- und mehrstelliger Urnen- und Kindergrabstätten bis 4 Grabstellen mit Grabmal/Einfassungen, einschl. Entfernung und Entsorgung von Grabmalen/Einfassungen durch Friedhofspersonal | 280,00 € |
| | Einebnung von Grabstätten ohne Grabmal/Einfassungen durch Friedhofspersonal | 150,00 € |
| l) | Rückgabe anonymer Urnen- und Reihengrabstätten/Einebnung durch Grabrechteinhaber oder Dritten | 0,00 € |
| m) | Für andere (z. B. Entsorgungskosten) und besondere Leistungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet. | |
| n) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren entsprechend des § 2 Nr. c) bis f) berechnet. | |

§ 3

Gebührensschuldner

- a) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
1. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
 2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat.
- b) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- c) Die Gebühren können über ein Bestattungsunternehmen, soweit beauftragt, abgerechnet werden.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten werden bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

§ 5 Veranlagung, Fälligkeit, Beitreibung

- a) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- b) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

- a) Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland zum 01.03.2026 in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof in der Gemeinde Surwold vom 13.12.2012 außer Kraft.

Esterwegen, 12.02.2026

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Schmedes
Samtgemeindebürgermeister

074 Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. S. 3), hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 12.02.2026 folgende Verordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	1
§ 3	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen.....	2
§ 4	Benutzung öffentlicher Anlagen.....	2
§ 5	Verunreinigung	3
§ 6	Sauberkeit im Gemeindebild	3
§ 7	Tiere; insbesondere Hunde.....	3

§ 8	Wahrung der Nachtruhe	4
§ 9	Wasser- und Eisflächen.....	5
§ 10	Befahren stehender Gewässer.....	5
§ 11	Offene Feuer im Freien	5
§ 12	Hausnummern.....	6
§ 13	Spielplätze	6
§ 14	Ausnahmen.....	7
§ 15	Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei	7
§ 16	Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 17	Inkrafttreten.....	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rhede (Ems). Vorschriften des höherrangigen Rechts, insbesondere Landes- und Bundesrecht bleiben unberührt. Soweit dort abschließende Regelungen bestehen, gehen diese dieser Verordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

(1) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Wälder und Wanderwege, Grillplätze, Erholungsanlagen, Schutzhütten, Pavillons, Gewässer und Uferanlagen, Regenwassereinflüsse, Regenrückhaltebecken, Badeanlagen, Kirchhöfe, Friedhöfe, Schulhöfe, Kindergärten, Feuerwehrhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Bedürfnisanlagen, Buswartestellen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Museen, Büchereien, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Wertstoffeffassung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden, dieses gilt auch für Schutzhütten, Buswartehallen, Pavillons u. ä.;

- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
 - c) ohne Genehmigung durch die Gemeinde Rhede (Ems) Werbung/Wahlwerbung in Form von Plakaten an Bäumen, Straßenlaternen oder an andere öffentliche Einrichtungen anzubringen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Hiervon ausgenommen sind landwirtschaftliche Grundstücke.
 - (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4 Benutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Jedermann hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in ihrem Ruhe- und Erholungsbedürfnis beeinträchtigt werden.
- (2) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen zu übernachten, zu zelten, zu Lärmen oder Trinkgelage zu veranstalten sowie Bänke zum Liegen oder Schlafen zu nutzen oder diese in sonstiger Weise missbräuchlich zu nutzen.
- (3) Die Veranstaltung von Festen und Feiern aus Anlaß von Geburtstagen, Jubiläen und standesamtlichen Trauungen auf dem Rathaus- und Museumsgelände sowie der Gemeindehäuser sind genehmigungspflichtig.

§ 5 Verunreinigung

- (1) Es ist nicht gestattet, Verunreinigungen zu hinterlassen. Verboten ist, Abfälle aller Art (insbesondere Papier, Kunststoffe und Pappe, Verpackungen, Zigarettenskippen, Kaugummi, Speisereste, Flüssigkeiten, Aschenbecherinhalte) in den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen abzulagern. Ausgenommen ist die Nutzung der dafür vorgesehenen Abfallbehälter.
- (2) Zur allgemeinen Nutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (3) Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder in Anlagen, in denen verpackte oder zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat der Geschäftsinhaber bzw. der Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Größe und Zahl bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren und Verkaufsrückstände im Umkreis von 50 Metern zu entfernen.
- (4) Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Sauberkeit im Gemeindebild

- (1) Das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben aller in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen einschließlich deren Bestandteile (u. a. öffentlichen Gebäude, Bushaltestellen, Einfriedungen, Schilder, Masten, Bäume, Bänke, Straßenschränke und Automaten, Brücken sowie Fußgängerunterführungen) ist verboten.

- (2) Haus- und Sperrmüll darf erst am Tag der Abholung oder an dessen Vorabend nach 18:00 Uhr für die Müllabfuhr herausgestellt werden. Verunreinigungen im Zuge der Abfallentsorgung bzw. -abholung sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Tiere; insbesondere Hunde

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
- a) auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf fremden Grundstücken unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt beschädigt.
Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor;
 - d) Beschädigungen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen verursacht. Sollte es zu einer Beschädigung kommen, so ist diese unverzüglich der Gemeinde Rhede (Ems) anzuzeigen;
 - e) Es ist verboten, Kotbeutel außerhalb von Abfallbehältnissen zu entsorgen.
- (2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Haustiere sind so zu halten, daß sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören. Insbesondere ist sicherzustellen, daß von den Tieren ausgehender Lärm zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ausgeschlossen ist. Die besonderen Belange (Tierhaltung) der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen dieses Paragraphen sind ausgebildete Hunde, die aufgrund nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit gehalten werden.
- (6) Wer wild lebende, herrenlose bzw. frei laufende oder streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter (Obhutsverhältnis) und hat die Vorschriften des Tierschutzes und der Tierhaltung gegen sich gelten zu lassen.
- (7) Wird einer Katze (beide Geschlechter) die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung bzw. des Grundstücks des Katzenhalters zu bewegen, muss diese ab dem sechsten Lebensmonat vorher kastriert und mittels Mikrochip gekennzeichnet sowie registriert werden. Die Registrierung hat über das Deutsche Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e. V. bzw. über Tasso e. V. zu erfolgen.

§ 8 Wahrung der Nachtruhe

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräuscentwicklung verbunden sind, wie insbesondere
 - a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen
 - b) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o. ä. handwerkliche Tätigkeiten.
- (2) Motorgetriebene Geräte (z. B. Freischneider, Laubbläser, Rasenmäher) (siehe auch 32. BlmSchV) und Gartengeräte dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind Mähroboter, sofern deren Betrieb geräuscharm erfolgt.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des § 7 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 9 Wasser- und Eisflächen

- (1) Öffentliche oberirdische natürliche Gewässer dürfen im Rahmen des Gemeingebrauchs und bestehender Nutzungsordnungen genutzt werden, sofern spezialgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Das Baden in stehenden und fließenden Gewässern erfolgt immer auf eigene Gefahr.
- (2) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer ist verboten. Durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.
- (3) Verboten ist, Löcher in das Eis zu schlagen oder Steine, Gegenstände oder abstumpfende Materialien auf die Eisflächen zu bringen.

§ 10 Befahren stehender Gewässer

- (1) Das Befahren der stehenden Gewässer sowie der dazugehörigen Grundstücke mit motorbetriebenen Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Rhede (Ems).
- (2) Das Befahren der stehenden Gewässer mit Segelbooten, Surfbrettern usw. ist nur außerhalb der gekennzeichneten Badezonen zulässig.

§ 11 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Rhede (Ems). Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muß sichergestellt sein, daß sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 12 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung der Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so daß die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 13 Spielplätze

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens bis 21.00 Uhr gestattet.
- (2) Die Benutzung der Sand- und Gerätespielplätze ist nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet.
- (3) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) alkoholische Getränke, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
 - b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 14 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 15 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstößt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß der §§ 3 bis 13 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Wer als Aufsichtspflichtiger von Personen unter 14 Jahren fahrlässig oder vorsätzlich duldet, daß diese gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstoßen, handelt ebenfalls ordnungswidrig.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Rhede (Ems), 12.02.2026

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

075 Bekanntmachung; A 74. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Lorup – Wohnbauflächen (Rathaus)

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 09.02.2026, Az.: 65-610-531-01/A74, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 28.10.2025 beschlossene A 74. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehendem Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 23.02.2026

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in
Meppen zu richten.
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.